

30. Ist bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen der verletzte Halter (Führer) des einen Fahrzeugs auch ohne Verschulden ausgleichungspflichtig?

Kraftfahrzeuggesetz v. 3. Mai 1909 § 8 Nr. 1, §§ 17, 18.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1930 i. S. Offene Handelsgesellschaft Gebr. B. u. Gen. (Bekl.) w. U. (Kl.). VI 569/29.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger fuhr am 20. April 1927 mit seinem Motorrad auf der Landstraße von W. nach R. Vor ihm fuhr ein Postauto, das dann in den rechts abzweigenden Weg zum Bahnhof Pr. Str. abbog. In entgegengesetzter Richtung von R. nach W. fuhr der Personenkraftwagen der verklagten offenen Handelsgesellschaft Gebrüder B., in dem der mitverklagte Gesellschafter Bre. saß. Dieser Wagen wurde vom Beklagten Bo. gelenkt. Der Postwagen hatte eine erhebliche Staubwolke aufgewirbelt, infolge deren der Kläger und der Beklagte Bo. sich gegenseitig nicht erblickten, als sie sich mit ihren Fahrzeugen einander näherten. Kurz vor der Abzweigung des Weges zum Bahnhof, vom Kläger aus gesehen, gerieten die beiden Fahrzeuge aneinander. Der Kläger wurde vom linken Kotflügel des Kraftwagens am linken Oberschenkel erfaßt und mit dem Motorrad zur Seite geschleubert. Er erlitt Verletzungen, die eine Amputation des linken Beins oberhalb des Knies zur Folge hatten. Für den Unfall macht er die verklagte offene Handelsgesellschaft und ihre drei Gesellschafter als Halter, den Beklagten Bo. als Führer des Kraftwagens verantwortlich. Sein Schadenersatzanspruch wurde in den Vorinstanzen dem Grunde nach zur Hälfte für berechtigt erklärt, im übrigen aber abgewiesen. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg, ebenso die Anschlußrevision des Klägers.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Hergang des Unfalls in seinen Einzelheiten durch die Beweisaufnahme nicht aufgeklärt worden sei, beim Fehlen von Augenzeugen und wegen Zeitablaufs auch nicht mehr weiter aufgeklärt werden könne, da

nur noch unsichere Schlußfolgerungen, aber keine zuverlässigen Feststellungen mehr möglich seien. Nach seinen Darlegungen läßt sich namentlich auch nicht mehr feststellen, auf welchem Teile des Fahrdammes der Zusammenstoß sich ereignet hat, ob insbesondere etwa der Kläger mit seinem Kraftrad (wie das Landgericht angenommen hatte) oder der Beklagte Vo. mit dem Kraftwagen nach links von der jedem Teil zustehenden rechten Seite der Straße abgewichen ist. Daß der Beklagte Vo. mit unverminderter Geschwindigkeit von 40 bis 50 km in der Stunde in die vor ihm liegende Staubwolke hineingefahren sei, hält der Vorderrichter auf Grund der eigenen Angaben des Beklagten Bre. fürargetan; die Geschwindigkeit des Klägers zu bestimmen, erachtet er aber wiederum für unmöglich. Aus dem Zusammenhang der Gründe ergibt sich ferner, daß die Abgabe von Signalen weder beim Kläger noch beim Beklagten Vo. festgestellt worden ist. Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Schaden von beiden Teilen gleichmäßig verursacht worden sei, und weist in Anwendung der §§ 17, 18 RFG. die Ansprüche des Klägers zur Hälfte ab, während es sie zur anderen Hälfte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die hiergegen von der Revision und der Anschlußrevision erhobenen Angriffe sind nicht begründet.

Zutreffend nimmt der Berufsungsrichter an, daß die Ausgleichungsvorschriften in § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 3 RFG. hier anzuwenden sind. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß sich der bei einem Zusammenstoß von Kraftfahrzeugen verletzte Halter des einen Fahrzeugs bei Geltendmachung seines Schadens gegen Halter und Führer des anderen die von seinem Fahrzeug ausgehende, für den Schaden ursächliche Betriebsgefahr auch ohne Vorliegen eines Verschuldens auf seiner Seite entgegenhalten und zur Ausgleichung nach §§ 17, 18 a. a. O. anrechnen lassen muß, soweit er, falls nicht er selbst, sondern ein Dritter verletzt worden wäre, diesem Schadenersatzpflichtig sein würde (RGZ. Bd. 79 S. 312, Bd. 90 S. 290 [vgl. auch Bd. 96 S. 133], Bd. 114 S. 73, Bd. 123 S. 164; JW. 1915 S. 200 Nr. 11, 1929 S. 1462 Nr. 8; vgl. auch Heude Verkehr mit Kraftfahrzeugen 3. Aufl. Erl. 2 bis 4 zu § 17; Müller Automobilgesetz 5. Aufl. Erl. A II b, B Ib 2 und C II zu § 17 S. 343, 344, 350 bis 352 mit weiteren Nachweisungen). Soweit demgegenüber in den Urteilen

des erkennenden Senats RUG. Bd. 96 S. 69 und vom 14. April 1930 VI 578/29 für solche Fälle wegen der Beschränkung der Haftung des Halters nach § 8 Nr. 1 RUG. die Ausgleichungspflicht verneint worden ist, weil er selbst mit dem (von ihm gehaltenen) Kraftfahrzeug befördert wurde oder bei seinem Betrieb (wie hier, zugleich als Führer) tätig war, wird diese Einschränkung bei nochmaliger Prüfung nicht aufrechterhalten. (Folgt die Darlegung, daß für den Schaden des Klägers, gegen den kein Verschulden festgestellt ist, auch die von seinem Krafttrad ausgehende Betriebsgefahr ursächlich ist.)